

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 13. Jänner 1950

1. Stück

1. Bundesgesetz: Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1949.
2. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1949.
3. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte.
4. Bundesgesetz: Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. April 1950.
5. Verordnung: Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung an die Bundesbeamten und an die Vertragsbediensteten des Bundes.
6. Verordnung: Durchführung des § 4 des Pensionsüberleitungsgesetzes.
7. Verordnung: Durchführung des § 3 der Bundesbahn-Pensionsüberleitungsverordnung.
8. Kundmachung: Beitritt Libanons zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels.
9. Kundmachung: Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung an die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen.

1. Bundesgesetz vom 23. November 1949, betreffend die Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1949.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1949, B. G. Bl. Nr. 185, über die Lenkung des Verkehrs von industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten (Rohstofflenkungsgesetz 1949) wird wie folgt abgeändert:

§ 12, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 30. Juni 1950.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1950 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

	Renner	
Figl		Kolb

2. Bundesgesetz vom 25. November 1949, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1949, B. G. Bl. Nr. 166 (Preisregelungsgesetz 1949), verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 6, Abs. (3), des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1949, B. G. Bl. Nr. 166 (Preisregelungsgesetz 1949), hat zu lauten:

„(3) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 30. Juni 1950.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1950 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Renner	
Figl		Helmer

3. Bundesgesetz vom 1. Dezember 1949, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 131, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

In den §§ 1 und 2, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 131, sind die Worte „31. Jänner 1950“ durch die Worte „30. Juni 1950“ zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Februar 1950 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Renner	
Figl		Tschadek

4. Bundesgesetz vom 7. Dezember 1949, über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. April 1950.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Bundeshaushalt in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1950 auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Bundesvoranschlages für das Jahr 1950 zu führen.

(2) Ausgaben dürfen nur dann gemacht werden, wenn sie zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen oder zu produktiven Zwecken sowie zum Wiederaufbau oder zur Fortführung der Verwaltung im sparsamsten Ausmaße zwingend notwendig sind. Die Höchstgrenze der zulässigen Bundesausgaben bilden die in dem dem Nationalrate vorgelegten Entwurfe des Bundesvoranschlages 1950 enthaltenen Ausgabenkredite, wobei für jeden der ersten vier Monate des Jahres 1950 ein Zwölftel dieser Kredite als Grundlage dient. Die zur Erfüllung rechtsverbindlicher Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben sind nur nach Maßgabe ihrer Fälligkeiten zu bestreiten.

(3) Die Steuern, Abgaben, Gefälle und sonstigen Einnahmen des Bundes sind nach den bestehenden Vorschriften einzuheben.

(4) Neuaufnahmen von öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Bediensteten haben grundsätzlich zu unterbleiben.

(5) Für die Gebarung und Verrechnung gelten die Bestimmungen des Artikels 5 und 6 des Verwaltungsentlastungsgesetzes (B. G. Bl. Nr. 277/1925).

§ 2. Mit der inneren Überwachung und Sicherung einer sparsamen und zweckmäßigen Gebarung wird — unbeschadet der Befugnisse des Rechnungshofes und des Bundesministeriums für Finanzen — für den Bereich jedes Bundesministeriums oder für Teile eines solchen Bereiches vom zuständigen Bundesminister ein ihm unmittelbar unterstellter Beamter für den höheren Dienst als Ersparungskommissär beauftragt. Für diese Ersparungskommissäre finden die Bestimmungen des Artikels III, Abs. (3), des Bundesfinanzgesetzes 1949 (B. G. Bl. Nr. 44/1949) und der Verordnung über den Wirkungsbereich des Ersparungskommissärs (B. G. Bl. Nr. 47/1949) Anwendung.

§ 3. Das Bundesministerium für Finanzen ist in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1950 ermächtigt:

1. den Zeitpunkt und die Art der Wiederaufnahme des Dienstes der österreichischen Bundesschuld festzusetzen:

2. Bundesschuldverpflichtungen zu prolongieren, umzuwandeln oder zu tilgen oder darüber Übereinkommen abzuschließen, sofern damit weder eine das bisherige Ausmaß übersteigende Kapitals- oder Zinsenbelastung des Bundes noch eine Beschränkung eines ihm zustehenden Rechtes zur Kündigung oder vorzeitigen Zurückzahlung verbunden ist;

3. Bundesschatzscheine bis zum Betrage von 300.000.000 S zur vorübergehenden Kassenstärkung zu begeben.

§ 4. Das Bundesministerium für Finanzen ist in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1950 ohne vorausgehende besondere Zustimmung des Nationalrates gegen nachträgliche Rechtfertigung zu folgenden Verfügungen ermächtigt:

1. unbewegliches Bundeseigentum bis zum Gesamtwerte von 1.000.000 S zu veräußern oder zu belasten, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 300.000 S nicht übersteigt;

2. unbewegliches Bundeseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwerte von 120.000 S zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle über 60.000 S nicht hinausgeht;

3. unbewegliches Bundeseigentum mit Bau-rechten zu belasten.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, das am 1. Jänner 1950 wirksam wird, ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner

Figl

Margarétha

5. Verordnung der Bundesregierung vom 6. Dezember 1949, betreffend die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung an die Bundesbeamten und an die Vertragsbediensteten des Bundes.

Auf Grund des § 68, Abs. (4), des Gehaltsüberleitungsgesetzes vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 22/1947, und des § 53, Abs. (4), des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, B. G. Bl. Nr. 86, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Den Bundesbeamten des Dienststandes, den Empfängern von Ruhe(Versorgungs)genüssen und den Vertragsbediensteten des Bundes, auf deren Dienstverhältnis die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 Anwendung finden, wird im Monat Dezember 1949 eine einmalige Sonderzahlung (Überbrückungsbeihilfe) ausbezahlt.

§ 2. (1) Die Überbrückungsbeihilfe beträgt

a) bei Bundesbeamten des Dienststandes und bei Vertragsbediensteten des Bundes 200 S

zuzüglich von 20 S für jede Familienzulage, die der Bundesbeamte oder Vertragsbedienstete des Bundes bezieht;

- b) bei Bundesbeamten des Ruhestandes 180 S zuzüglich von 20 S für jede Kinderzulage oder Aushilfe, die der Bundesbeamte bezieht;
- c) bei Empfängern von Versorgungsgenüssen 90 S zuzüglich von 20 S für jede Kinderzulage oder Aushilfe, die der Empfänger des Versorgungsgenusses bezieht.

(2) Betragen jedoch 25 v. H. des Monatsbezuges mehr als die unter Abs. (1), lit. a bis c, genannten Beträge, so sind an Stelle dieser Beträge 25 v. H. des Monatsbezuges auszuzahlen.

(3) Wenn ein Bundesbediensteter (Empfänger von Versorgungsgenüssen) Anspruch auf mehrere Monatsbezüge hat, wird die Überbrückungsbeihilfe einmal ausgezahlt; bei der Ermittlung der Überbrückungsbeihilfe nach Abs. (2) sind jedoch sämtliche Monatsbezüge zusammenzuzählen.

§ 3. Die Bestimmungen des II. Abschnittes der Teuerungszuschlagsverordnung 1949, B. G. Bl. Nr. 118, die Bestimmungen des § 5, Abs. (2), der Verordnung der Bundesregierung vom 28. September 1948, B. G. Bl. 208, über die Ernährungszulage sind auf diese Überbrückungsbeihilfe sinngemäß anzuwenden. Als Stichtag im Sinne des § 9 dieser Verordnung gilt der 15. November 1949.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus
	Kolb	Waldbrunner	Gruber

6. Verordnung der Bundesregierung vom 16. Dezember 1949 zur Durchführung des § 4 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, B. G. Bl. Nr. 187 (Pensionsüberleitungsgesetz).

Auf Grund des § 4 des Pensionsüberleitungsgesetzes wird für die unter das I. Hauptstück dieses Bundesgesetzes fallenden Pensionsparteien im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Einziges Paragraph:

Alle Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen erhalten vom 1. Jänner 1950 angefangen Ruhe(Versorgungs)genüsse im Ausmaße von 85 v. H. der im § 2 des Pensionsüberleitungsgesetzes vorgesehenen Höhe.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus
	Kolb	Waldbrunner	Gruber

7. Verordnung der Bundesregierung vom 16. Dezember 1949 zur Durchführung des § 3 der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 4. November 1949, B. G. Bl. Nr. 267, über die in der Besoldungsordnung, B. G. Bl. Nr. 263/1947, nicht geregelten Bundesbahnpensionen (Bundesbahn-Pensionsüberleitungsverordnung).

Auf Grund des § 3 der Bundesbahn-Pensionsüberleitungsverordnung wird für die unter diese Verordnung fallenden Pensionsparteien mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 16. Dezember 1949 verordnet:

Einziges Paragraph:

Alle Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen erhalten vom 1. Jänner 1950 angefangen Ruhe(Versorgungs)genüsse im Ausmaße von 85 v. H. der in den §§ 2, beziehungsweise 7 der Bundesbahn-Pensionsüberleitungsverordnung vorgesehenen Höhe.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus
	Kolb	Waldbrunner	Gruber

8. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 13. Dezember 1949, betreffend den Beitritt Libanons zum internationalen Übereinkommen vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 8. Oktober 1949 hat die Regierung Libanons am 22. September 1949 die Beitrittsurkunde zum internationalen Übereinkommen vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels (R. G. Bl. Nr. 26 aus 1913, VA. B. G. Bl. Nr. 304 aus 1920) beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Das gegenständliche Übereinkommen tritt daher gemäß seinem Artikel 8 für Libanon am 22. März 1950 in Kraft.

Figl

9. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 16. Dezember 1949, betreffend die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung an die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen.

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 6. Dezember 1949 (Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180) wird gemäß § 34, Abs. (4), der Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, B. G. Bl. Nr. 263/1947, kundgemacht:

§ 1. Den Beamten des Dienststandes und den Empfängern von Ruhe(Versorgungs)genüssen wird im Monat Dezember 1949 eine einmalige Sonderzahlung (Überbrückungsbeihilfe) ausbezahlt.

§ 2. (1) Die Überbrückungsbeihilfe beträgt:

- a) bei Beamten des Dienststandes 200 S zuzüglich von 20 S für jede Familienzulage, die der Bundesbahnbeamte bezieht;
- b) bei Empfängern von Ruhegenüssen 180 S zuzüglich von 20 S für jede Kinderzulage oder Aushilfe, die der Empfänger des Ruhegenusses bezieht;
- c) bei Empfängern von Versorgungsgenüssen 90 S zuzüglich von 20 S für jede Kinderzulage oder Aushilfe, die der Empfänger des Versorgungsgenusses bezieht.

(2) Betragen jedoch 25 v. H. des Monatsbezuges mehr als die unter Abs. (1), lit. a bis c genannten Beträge, so sind an Stelle dieser Beträge 25 v. H. des Monatsbezuges ausbezahlt.

(3) Wenn ein Beamter (Empfänger von Ruhe[Versorgungs]genüssen) Anspruch auf mehrere Monatsbezüge hat, wird die Überbrückungsbeihilfe einmal ausgezahlt; bei der Ermittlung der Überbrückungsbeihilfe nach Abs. (2) sind jedoch sämtliche Monatsbezüge zusammenzuzählen.

§ 3. Die Bestimmungen des II. Abschnittes der Teuerungszuschlagskündmachung 1949, B. G. Bl. Nr. 121, sind auf diese Überbrückungsbeihilfe sinngemäß anzuwenden. Als Stichtag im Sinne des § 8 dieser Kündmachung gilt der 15. November 1949.

Waldbrunner

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1950, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 54.— für Inlands- und S 76.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 50 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.